Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 18.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 400 ausgegeben am 19. November 2026

Verordnung
vom 10. November 2026
über die Abänderung der Verkehrsregelnverordnung

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9

Rechtsfahren

An Verkehrsinseln, Sperrflächen und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn ist rechts vorbeizufahren. Linksabbieger dürfen jedoch an Verkehrsinseln in der Mitte von Verzweigungen links vorbeifahren.

Art. 89a Abs. 1 Bst. d, h, i, l^{bis} und p

1) Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

d) Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und der Zollbehörden sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;

h) Transporte von lebenden Tieren;

i) Transporte von leicht verderblichen Gütern, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen;

l[bis]) Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen;

p) Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, Infrastrukturen der Energie- und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums.

Art. 90 Abs. 1, 1a und 2 Bst. c

1) Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke.

1a) Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

2) Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:

c) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin